

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 02.12.2020

Seite 929

Nr. 117

---

**Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Physik  
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption  
Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 26. November 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80), zuletzt geändert durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018S. 435 / Nr. 88) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Physik im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 30.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 657 / Nr. 91), zuletzt geändert durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 5/ Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage: Studienplan wird im Vernetzungsmodul in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen nach der Angabe „Grundlagen der Physik 1 - 4“ eine Fußnote mit der Ziffer „5“ angefügt. Der Fußnote „5“ werden die Wörter „Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.“ angefügt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 18.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. November 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

